

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG**

**§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

**§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist es, den nicht betriebsnotwendigen Immobilienbestand der Landeshauptstadt Wiesbaden zu entwickeln, zu verwalten und zu verwerten sowie den der Gesellschaft zugeordneten Bestand an Gebäuden mit historischer Bedeutung zu sichern.

Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung, Bewirtschaftung, Errichtung und Verwaltung von Bauten aller Art in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle im Bereich des Gewerbebaus, der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Verwaltung und Verwertung unbebauter Grundstücke und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte bestellen.

Die Gesellschaft stellt insbesondere Raum für kulturelle und soziale Einrichtungen, Gemeinschaftsanlagen und deren Folgeeinrichtungen, Gewerbebauten, Läden und Wohnraum zu marktüblichen Konditionen und zugehörige Dienstleistungen bereit.

Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

### **§ 3 Gesellschafter und Gesellschaftskapital**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 22298. Sie erbringt keine Einlage, hat keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Gründungskommanditistin ist die Landeshauptstadt Wiesbaden mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 100.000,00 (in Worten. Euro einhunderttausend).
- (3) Die Aufnahme weiterer Kommanditisten ist zulässig, solange die Landeshauptstadt Wiesbaden mit mindestens 51% am Festkapital der Gesellschaft beteiligt bleibt.
- (4) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten entsprechen ihrer jeweiligen Haftsumme und sind als Haftenlagen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kommanditeinlagen verkörpern den Kapitalanteil des jeweiligen Kommanditisten an der Gesellschaft. Die Kapitalanteile sind fest. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (6) Nach den festen Kapitalanteilen der Gesellschafter richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht.
- (7) In jedem Fall der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft hat die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Vorkaufsrecht.

### **§ 4 Gesellschafterkonten**

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Festkapitalkonto geführt, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt. Die Festkapitalkonten sind Festkonten und werden nicht verzinst.
- (2) Für die Kommanditisten und die Komplementärin werden variable Verrechnungskonten geführt, auf denen die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie Vorabvergütungen gebucht werden. Guthaben sind als Forderungen und Schuldsalden als Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft anzusehen. Die

Gesellschafterversammlung kann die Verzinsung der Verrechnungskonten zu Konditionen wie mit fremden Dritten beschließen.

- (3) Es wird ein gemeinsames Rücklagenkonto geführt. Für jeden Kommanditisten wird außerdem ein Verlustkonto geführt.
- (4) Auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie weitere Einlagen gebucht, die nicht auf einer Erhöhung der Festkapitalkonten beruhen. Die Gesellschafter können beschließen, dass Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und im Verhältnis der Festkapitalanteile auf die variablen Verrechnungskonten umgebucht werden oder dass die Verlustvortragskonten der Kommanditisten dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile entsprechend zu Lasten des Rücklagenkontos vermindert oder ausgeglichen werden. Das Rücklagenkonto wird nicht verzinst.
- (5) Etwaige Verluste werden den Kommanditisten anteilig im Verhältnis der Festkapitalanteile auf Verlustvortragskonten zugewiesen. Dies gilt auch dann, wenn die Verluste die Höhe der Kommanditeinlage des jeweiligen Kommanditisten übersteigen. Solange und soweit ein Verlustvortrag besteht sind Jahresüberschüsse der folgenden Geschäftsjahre zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.
- (6) Die Gesellschafter können die Führung weiterer Konten und deren etwaige Verzinsung beschließen.
- (7) Gezahlte bzw. vereinnahmte Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

### **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung durch die Komplementärin**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes ergibt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, solange die Komplementärin Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht innehat.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe einer etwaigen Geschäftsordnung.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung des § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

### **§ 8 Vergütung der Komplementärin**

- (1) Für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Komplementärin eine jährlich separat zu vereinbarende Vergütung, die sich aus festen Vergütungsbestandteilen und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.
- (3) Die Vergütungen nach den Ziffern (1) und (2) gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und sind auch in Verlustjahren zu leisten

### **§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtszeit**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 13 Mitgliedern besteht.
- (2) Ihm gehören an:
  1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  2. kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  3. kraft Amtes das für das Fachdezernat zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  4. mindestens sechs und höchstens acht weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden,
  5. bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

Sollte das vom Oberbürgermeister nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Mitglied bereits nach Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates sein, so kann er ein weiteres Magistratsmitglied als Aufsichtsratsmitglied bestimmen.

- (3) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit gewählt werden als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Hierbei wird das Jahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit aus, für welche sie bestellt sind, so ist unverzüglich ein Nachfolger nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds maßgeblichen Regeln zu bestellen. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft

niederlegen. Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.

- (4) Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

### **§ 10 Aufsichtsrat – Innere Ordnung, Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Magistratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, also insbesondere mit Ausnahme des Doppelstimmrechts nach § 10 Abs. 8 und der eigenmächtigen Wahrnehmung der Befugnisse nach § 12 Abs. 4 – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche

Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. Von der Schweigepflicht entbunden sind:
  1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber den Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn die Gremien in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;

2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten werden;
3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;
4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen.

Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten in allen Fällen nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

- (13) Für alle Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGO.
- (14) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie oder ihr Inhalt nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wurden.

## **§ 11**

### **Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der in den Aufsichtsrat gewählten externen Sachverständigen kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt bzw. gewählt werden. Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im Aufsichtsrat selbst. Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversammlung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt.



- (2) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftervertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (4) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats sowie Mitteilungen gemäß § 13 Abs. 8 müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder

oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat entscheidet

1. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
2. über den Erlass von Geschäftsanweisungen oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
3. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Komplementärin oder deren Organe;
4. über Bau- und Investitionsprogramme sowie Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramme sowie deren Finanzierung;
5. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
6. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge – ausgenommen der in Nr. 3 benannten - mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet;
2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt;
3. Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekte im Ganzen mit Beträgen von mehr als EUR 500.000,00 sowie deren Finanzierung;
4. Mehrkosten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekten von mehr als 10% des zuvor genehmigten Projektbudgets sind rechtzeitig vorher dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen;

5. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR 1.000.000,00 sowie die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten ab EUR 125.000,00;
  6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von EUR 1.000.000,00 überschritten wird;
  7. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR 500.000,00;
  8. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR 50.000,00;
  9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall;
  10. der Abschluss von Städtebaulichen Verträgen sowie die Übernahme der Aufgaben als Erschließungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsträger;
  11. die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Komplementärin.
- (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
- (8) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.
- (9) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen. Es soll ein Personalausschuss gebildet werden.

### **§ 13 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung

hat stattzufinden, wenn eine wichtige Angelegenheit dies erfordert oder ein Gesellschafter dies beantragt.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Festkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51% des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort durch die Geschäftsführung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50,00 EUR Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur jeweils einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen gelten für Zwecke der Beschlussfähigkeit als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden regelmäßig in Versammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen finden am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten zu lassen. Jeder Bevollmächtigte muss seine Legitimation durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen; die Unterzeichnung ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die gefassten Beschlüsse. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### **§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - 1. die Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie die Verfügung über Gesellschaftsanteile gemäß § 17 dieses Vertrages,
  - 2. die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Geschäftstätigkeiten,
  - 3. der Abschluss von gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen aller Art (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung, Ergebnisabführung, Leitungsmacht),
  - 4. die Auflösung von Rücklagen gemäß § 4 Absatz 4,
  - 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Wahl des Abschlussprüfers,
  - 6. die Auflösung der Gesellschaft,
  - 7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - 8. die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
  - 9. die Feststellung der jährlich rechtzeitig im Voraus von der Komplementärin aufzustellenden Wirtschaftspläne, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung, gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages,
  - 10. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen

11. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie deren Abberufung;
  12. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  13. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
  14. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern;
  15. die Vornahme von Maßnahmen und Geschäften, mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 12 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.
  - (3) Gesellschafterbeschlüsse zu den Beschlussgegenständen nach Abs. 1 Nr. 3., 6, 7 und 15 unterliegen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Bestimmungen nicht eine größere Beschlussmehrheit erfordern. Die Änderung des festen Kapitalanteils eines Kommanditisten bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
  - (4) Kann die Beschlussfassung nicht vor Durchführung des Rechtsgeschäfts oder der Maßnahme erfolgen, darf die Geschäftsführung die Maßnahme vornehmen, soweit im Fall der Nichtvornahme erhebliche Nachteile für die Gesellschaft zu befürchten sind. Es ist unverzüglich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zu erwirken.
  - (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung und Zuständigkeit abhängig machen.
  - (6) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang der betreffenden Niederschrift durch Einschreiben/Rückschein gegenüber der Gesellschaft unter abschließender Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

### **§ 15 Jahresabschluss / Konzernrevision**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Mitteilungen über die einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns der Gesellschaft und des Vermögens der Gesellschaft sowie etwaige Änderungen dieser Feststellungen sind den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Auf Verlangen ist den Gesellschaftern vertrauliche Einsicht in die Berichte über die steuerliche Außenprüfung zu gewähren.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgan stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.

- (7) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.

### **§ 16 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Lande Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

### **§ 17 Gewinnverwendung/Veräußerungserlöse**

- (1) Ein nach Abzug der Vergütung für die Komplementärin verbleibender Jahresüberschuss wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile verteilt und den Verrechnungskonten der Gesellschafter zugewiesen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.

- (2) Ein Jahresfehlbetrag wird unter den Gesellschaften wie folgt aufgeteilt:

Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil, ohne dass hierdurch die Haftung der Kommanditisten erweitert oder eine Nachschusspflicht begründet wird. Der auf die Kommanditisten entfallende Verlustanteil wird im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf die Verlustvortragskonten verteilt und zwar auch dann, wenn diese die Hafteinlage übersteigen. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften die Kommanditisten jedoch nur bis zur Höhe ihrer Hafteinlage. Eine Pflicht der Kommanditisten zu Nachzahlungen besteht in keinem Fall, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

- (3) Soweit und solange ein Verlustvortragskonto belastet ist, ist es durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach dem Ausgleich des Verlustvortragskontos



können Gewinnanteile dem Rücklagenkonto oder den Verrechnungskonten zugeschrieben werden.

### **§ 18 Entnahmen**

- (1) Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen.
- (2) Eine Entnahme ist aber so lange und soweit ausgeschlossen, wie das Verlustvortragskonto des Gesellschafters einen Verlust ausweist. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen etwas anderes beschließen.
- (3) Abweichend von § 18 Ziffer 2 kann ein Kommanditist Auszahlungen zu Lasten seines Verrechnungskontos auch ohne ein entsprechendes Guthaben auf seinem Verrechnungskonto verlangen, um die auf die Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte hieraus jeweils entfallenden Mehrsteuern (z.B. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie entsprechende Steuervorauszahlungen zu bezahlen. Das Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen und Vorauszahlungen fällig werden.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Kommanditisten deren Guthaben auf den variablen Konten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuzahlen.

### **§ 18 Verfügung über Gesellschaftsanteile**

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Gesellschaftsanteil oder einen Teil eines Gesellschaftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Das gleiche gilt für jede Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils, wie z.B. Verpfändung, die Einräumung eines Nießbrauchs, die Einräumung einer Unterbeteiligung sowie die Abtretung von Rechten, welche die Beteiligung vermittelt.
- (3) Die Zustimmung zur Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils auf ein abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG oder eine Gesellschaft, an der der veräußerungswillige Kommanditist 100% der Anteile hält, darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Bonität des Erwerbers nicht nachgewiesen ist.

- (4) Vor der Übertragung des Gesellschaftsanteils an einen Dritten hat der übertragungswillige Gesellschafter den Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zum Erwerb anzubieten, es sei denn, bei dem Erwerber handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 19 Ziffer 3. Der Erwerbspreis ermittelt sich nach dem Ertragswert des Gesellschaftsanteils, den ein von der Gesellschaft und dem übertragungswilligen Gesellschafter bestellter unabhängiger Wirtschaftsprüfer ermittelt hat, sofern die Parteien sich nicht anderweitig auf einen Kaufpreis einigen. Die Kosten der Bewertung trägt der übertragungswillige Gesellschafter. Können sich der übertragungswillige Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, ist dieser von der Wirtschaftsprüfungskammer, Geschäftsstelle Frankfurt am Main, zu bestimmen. Nach Vorlage des Wertgutachtens können die übrigen Gesellschafter binnen drei Monaten die Übernahme des Gesellschaftsanteils zu dem von dem Wirtschaftsprüfer festgestellten Wert schriftlich erklären. Erklären sich mehr als ein Gesellschafter zur Übernahme des Gesellschaftsanteils bereit, so ist dieser zwischen ihnen in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem ihre Gesellschaftsbeteiligungen sich zueinander verhalten.
- (5) Ist kein Gesellschafter zu dem Erwerb gemäß § 19 Ziffer 4 bereit, so ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Frist gemäß § 19 Ziffer 4 Satz 5 den Gesellschaftsanteil an Dritte zu verkaufen und zu übertragen, ohne dass hierfür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 19 Ziffer 1 erforderlich ist. Die übrigen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht, das sie innerhalb von einem Monat seit Kenntnis des Veräußerungsvertrages, der ihnen per eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zuzuschicken ist, ausüben können. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, erwerben sie den Gesellschaftsanteil in dem Verhältnis, in dem ihre Beteiligungen an der Gesellschaft zu einander stehen. Die das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter sind berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises auf den von dem Wirtschaftsprüfer gemäß § 19 Ziffer 4 festgestellten Wert zu verlangen.

## **§ 20 Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Der Ausschluss von Gesellschaftern ist zulässig.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann der Ausschluss von Gesellschaftern beschlossen werden, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn
- a) ein Gesellschafter schwerwiegend und trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung fortgesetzt wesentliche Gesellschafterpflichten verletzt und dadurch die Erreichung des

Gesellschaftszwecks unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die anderen Gesellschafter unzumutbar wird,

- b) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- c) ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil pfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird.

Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (3) Statt des Ausschlusses von Gesellschaftern kann durch Gesellschafterbeschluss unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen beschlossen werden, dass der Gesellschaftsanteil oder Teile des Gesellschaftsanteils auf eine durch Gesellschafterbeschluss benannte und zur Übernahme bereite Person zu übertragen sind. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (4) Der Ausschluss von Gesellschaftern oder die Übertragung auf die durch Gesellschafterbeschluss benannte Person wird entgeltlich durchgeführt, wobei der Gesellschafter eine Abfindung in der in diesem Vertrag näher bestimmten Höhe erhält. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

### **§ 21 Dauer / Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, sofern er zuvor seinen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern entsprechend § 19 Ziffer 4 zum Erwerb angeboten hat und diese das Erwerbsangebot nicht innerhalb von zehn Monaten schriftlich zu einem vereinbarten Kaufpreis oder zu dem von dem Wirtschaftsprüfer festgesetzten Ertragswert angenommen haben. Die Kündigung ist schriftlich mit Einschreiben/Rückschein, Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 21 Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

- (3) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 19 Ziffer 2 Satz 3, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.
- (5) Ist außer dem oder den kündigenden Gesellschafter(n) nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden, übernimmt dieser zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiva und Passiva. Anstelle der Fortführung der Gesellschaft oder der Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter, der nicht gekündigt hat, können der oder die Gesellschafter, der (die) nicht gekündigt hat (haben), bis zum Wirksamwerden der Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen die Liquidation der Gesellschaft beschließen; in diesem Fall nehmen der oder die kündigende(n) Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.
- (6) Kündigt der Komplementär, so wird die Gesellschaft aufgelöst, soweit nicht innerhalb von drei Monaten die Aufnahme eines neuen Komplementärs vereinbart wird.
- (7) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 5 entsprechend.

## **§ 22 Abfindung**

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote am Festkapital eine Abfindung zu zahlen, die sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen und der Ertragswert zu ermitteln. Bestehende Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge sind zum Zwecke der Bewertung so zu behandeln, als seien sie aufgelöst worden.
- (2) Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Der anteilige Ertragswert der Gesellschaft bestimmt auch dann die Höhe der Abfindung, wenn dieser Wert niedriger als das anteilige Eigenkapital der Gesellschaft ist. Die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Abfindung bleibt insbesondere auch dann maßgeblich, wenn die vorausgehende oder folgende Jahresertragsteuerbilanz im Zuge einer Betriebsprüfung geändert wird, so dass später festgestellte

Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen.

- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber mit verbindlicher Wirkung für alle Parteien ein von allen Gesellschaftern einschließlich des Ausscheidenden benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er durch die Wirtschaftsprüfungskammer, Geschäftsstelle in Frankfurt am Main, für alle Parteien verbindlich zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Aufteilung der Kosten seiner Beauftragung.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 24 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder zukünftig in ihn angenommene Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine wirksame ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der Absicht der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages am ehesten entspricht.
- (2) Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.

### **§ 25 Schlussbestimmungen und -anmerkungen**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt

Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.

- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.